

Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen

Dieses Reglement orientiert sich an der Vorlage der Standortgemeinde Affoltern am Albis.

Allgemeines

1. Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§§ 29 und 30).

Geltungsbereich

2. Dieses Reglement hat Gültigkeit für alle Schulstufen.

Jokertage

3. Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
4. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
5. An folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:
Klassenlager, Projektwochen, Schulausflüge und Sporttage.
6. Die Erziehungsberechtigten haben den Bezug der Jokertage zwei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich und falls erforderlich allen weiteren Fachlehrpersonen und Therapeutinnen/Therapeuten zu melden.
7. Die Schülerin/der Schüler orientiert selber sich über den verpassten Schulstoff.
8. Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage in die Absenzenliste ein.

Handhabung von Dispensationsgesuchen

9. Für die Behandlung von Dispensationsgesuchen nach § 29 der Volksschulverordnung gilt folgende Regelung:

Über Dispensationsgesuche entscheidet die Schulleitung.

Dispensationsgesuche sind möglichst frühzeitig einzureichen und von der Klassenlehrperson an die Schulleitung weiterzuleiten, verbunden mit einer Empfehlung bezüglich Genehmigung oder Ablehnung.

Der Entscheid der Schulleitung wird schriftlich mitgeteilt.

Affoltern am Albis, 3. November 2014

Heilpädagogische Schule Affoltern



Jrene Dubs, Gesamtleitung

Anhang zum Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen

Rechtliche Grundlagen

Volkschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006

§ 29	<p>¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.</p> <p>² Dispensationsgründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art, d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen, e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen, f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
§ 30	<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage)</p> <p>² Die Gemeinden können bestimmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse, auf die 4.-6. Primarklasse bzw. auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können, b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können. <p>³ Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.</p>